



Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft Winterthur

Hausordnung



Die Hausordnung ist von allen Bewohnerinnen und Bewohnern einzuhalten.

Alle haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Allgemeines

In der Wohnung sowie in den Neben- und Allgemeinräumen (Keller, Estrich, Velokeller, Treppenhaus, Grünflächen usw.) ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

Eingänge, Treppenhäuser und allgemeine Räume dürfen, auch aus feuerpolizeilichen Gründen, nicht als Abstellplätze benützt werden. Es sind dort keine persönlichen Gegenstände zu deponieren, auch keine Schuhe. Das Treppenhaus gehört nicht zur gemieteten Wohnung. Die allgemeinen Räume sind keine Spielplätze.

Velos, Kinderwagen usw. sind an den dafür bestimmten Orten zu platzieren.

Montagen aller Art (Parabolantennen, Fahnen, Beschilderungen usw.) in den allgemeinen Räumen, an der Hausfassade oder am Balkon dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Genossenschaft erfolgen.

In den allgemeinen Räumen und im Lift besteht ein Rauchverbot.

In der Wohnung darf keine Wäsche getrocknet werden. Zum Trocknen der Wäsche auf den Balkonen dürfen nur Wäscheständer benutzt werden, die das Balkongeländer nicht überragen.

Teppiche, Betten, Kleider, Besen und ähnliches sind nicht durch die Fenster oder von den Balkonen auszuschütteln. Teppiche dürfen nicht vor 7.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr, ebenso nicht über die Mittagszeit, geklopft werden.

Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Hausruhe

Dem Ruhebedürfnis der Mitbewohner ist an öffentlichen Ruhetagen durchgehend sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.30 Uhr besonders Rechnung zu tragen. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 6.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Waschküche / Trocknungsräume

Für die Benutzung der Waschküche und des Trocknungsraumes hat sich der Mieter an die von der Genossenschaft festgesetzte Waschküchenordnung zu halten.

Haustüren / Keller-/Estrichfenster

Alle Türen, die ins Freie führen, sind jederzeit geschlossen zu halten. Bei Gegensprechanlagen muss der Mieter sich zuerst erkundigen, wer auf Besuch kommt, bevor die Türe geöffnet wird. Nur so kann verhindert werden, dass ungebetene Personen Zutritt zur Liegenschaft bekommen.

Estrich-, Keller- und Treppenhausfenster bitte während der kalten Jahreszeit nicht geöffnet lassen.

Lift

Die im Lift angeschlagenen Bedienungsvorschriften sind immer zu beachten. Kinder unter acht Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen. Melden Sie Störungen umgehend dem Hauswart.

Keller / Kellerabteil

Im Untergeschoss dürfen keine Motorfahrzeuge (z.B. Mofas) eingestellt oder Treibstoffe und andere leicht brennbare Materialien gelagert werden.

Nicht eingelöste Velos sind im eigenen Keller zu deponieren. In den Veloräumen dürfen nur Velos mit gültigen Kontrollmarken abgestellt werden.

Im Kellerabteil ist immer eine gewisse Feuchtigkeit vorhanden. Beim Lagern von Gegenständen ist darauf Rücksicht zu nehmen. Heikle Sachen wie z.B. Kleider, Schuhe usw. sind nicht im Keller zu lagern. Vorsorglich können Gegenstände 10 cm ab Boden und Wänden deponiert werden. Für Schäden wird keine Haftung übernommen.

Heizung / Warmwasser

Sie helfen mit beim Energiesparen, wenn Sie während der Heizperiode täglich nicht länger als zwei- bis dreimal fünf Minuten bei Durchzug lüften. In der übrigen Zeit bleiben alle Fenster geschlossen, auch hinter den Läden, ob Sie zu Hause sind oder nicht. Das ständige Schrägstellen der Fenster ist zu unterlassen. Nur so kann auch verhindert werden, dass die Luftfeuchtigkeit übermässig ansteigt und dadurch Schimmelpilze oder schwarze feuchte Ecken entstehen.

Bei Abwesenheit (Ferien) kann die Heizung reduziert werden.

Brauchen Sie nicht unnötig Warmwasser, denn auch durch Einschränkung des Heisswasserkonsums lässt sich Energie sparen.

Grünflächen, Kinderspielplatz

Den Gartenanlagen, Spielplätzen sowie der Grünanlage ist Sorge zu tragen.

Nach Benutzung des Sandkastens ist der Sand zusammenzuwischen und die Abdeckung wieder anzubringen. Spielsachen sind immer wegzuräumen.

Das Fussballspielen ist nur auf der dafür bezeichneten Fläche erlaubt. Das Befahren der Grünflächen und der Gehwege mit Velos oder Motorfahrzeugen ist nicht gestattet.

Balkone, Gartensitzplätze

Eigenbepflanzungen auf den Gartensitzplätzen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Genossenschaft. Für die Pflege ist der Mieter verantwortlich.

Bei Regen sind die Sonnenstoren einzuziehen. Nässe und Wind schaden dem Stoff auf die Dauer.

Dort wo keine fest montierten Vorrichtungen für Blumenkisten an der Balkonbrüstung vorhanden sind, dürfen aus Sicherheitsgründen die Blumenkisten nur auf der Innenseite des Balkons aufgehängt werden. Die Pflanzen dürfen nicht zu hoch sein, so dass keine Gefahr besteht, dass Sie aus der Halterung kippen. Für Schäden haftet der Mieter.

Das Grillieren auf dem Balkon bzw. Gartensitzplatz ist nur mit einem Gas- oder Elektrogrill gestattet. Auf verglasten Balkonen ist das Grillieren verboten. Ein sauberer Rost verhindert unnötige Rauchentwicklung.

Kehricht

Kehrichtsäcke und Abfallkübel gehören nicht in den Hausgang oder in gemeinsame Räume. Abfälle dürfen auf keinen Fall in das WC geschüttet werden.

Wo vorhanden, sind für den Kehricht die dafür vorgesehenen Container zu verwenden.

Bei Quartieren ohne Container sind Abfallkübel und Kehrichtsäcke erst am Tag der Abfuhr bei der Strasse zu deponieren. Dies gilt auch fürs Altpapier.

Sperrgut, Metallabfälle, Glas, Sondermüll usw. sind gemäss den Vorschriften der Gemeinde fachgerecht zu entsorgen.

Besucherparkplätze

Besucherparkplätze dürfen von den Mietern nicht belegt werden. Besuchern ist die Benutzung dieser Parkplätze nur für kurze Zeit, d.h. für wenige Stunden, erlaubt.

Wo vorhanden muss die Besucherparkkarte gut ersichtlich hinter der Windschutzscheibe platziert werden.

Unterhalt und Reinigung

Tragen Sie bitte Ihrer Wohnung Sorge und vermeiden Sie dadurch unnötige Reparaturen. Mängel sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Erteilen Sie keine Aufträge an Handwerker ohne Absprache mit der Genossenschaft. Die Genossenschaft begleicht keine Rechnungen, wenn der Auftrag nicht durch sie erteilt wurde.

Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen zu beseitigen.

Haustiere / Waschmaschine / Musizieren

Haustiere, Waschmaschinen und Musizieren benötigen eine schriftliche Bewilligung der Genossenschaft; siehe entsprechende Richtlinien.

Änderungen am Mietobjekt / zusätzliche Installationen

Sämtliche Erneuerungen und Änderungen in oder an der Mietsache dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Genossenschaft vorgenommen werden.

Sorgen auch Sie für ein gutes Einvernehmen im Haus, das heisst, verhalten Sie sich so, wie Sie es von den anderen Genossenschafterinnen und Genossenschaftern erwarten.

Version 06.2010